

Entscheidung der Kommission
vom 12.12.1996
zur Feststellung, daß der Erlaß der
Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(Antrag des Königreichs Dänemark)

Bezug: **REM 9/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992¹ zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 18. Juni 1996 eingegangenen Schreiben vom 14. Juni 1996 ersucht das Königreich Dänemark die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979³ über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁴, zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:

Am 15. Juni 1993 führte ein dänisches Unternehmen einen Posten Garne ein, die unter den Code 55 09 53 00 der Kombinierten Nomenklatur fallen, und beantragte den Erlaß der Einfuhrabgaben im Rahmen der Zollplafonds.

Bei einer nachträglichen Prüfung stellten die dänischen Behörden fest, daß dem betreffenden Unternehmen die Einfuhrabgaben zu Unrecht erlassen worden waren, da der Zollplafonds bereits

¹ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

³ ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S.1.

⁴ ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

erreicht war und ab dem 22. Mai 1993 – gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1216/93 der Kommission vom 17. Mai 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 22 (laufende Nummer 40.0220) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden⁵ – die Einfuhrabgaben wieder erhoben werden mußten.

Die Einfuhrabgaben in Höhe von insgesamt XXXXX wurden nacherhoben, woraufhin ein Antrag auf Erstattung der Abgaben gestellt wurde.

Der Beteiligte gab an, daß er von der Akte, die die dänischen Behörden der Kommission übermittelt haben, Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe.

Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 13. September 1996 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Bereich allgemeine Angelegenheiten/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können die Einfuhrabgaben außer in den in den Abschnitten A bis D genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Der Zoll für die fragliche Ware war bereits vor ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft wiedereingeführt worden. Daher sind diese Abgaben zu entrichten.

Die zuständigen dänischen Behörden begingen einen Fehler, als sie die Einfuhr der Ware unter Aussetzung der Einfuhrabgaben akzeptierten, da der entsprechende Zoll im Wege einer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Verordnung bereits vorher wiedereingeführt worden war.

Dieser Fehler war für den Beteiligten jedoch leicht erkennbar, da die Verordnung zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die betreffende Ware mehrere Wochen vor der Einfuhr im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Mai 1993 veröffentlicht worden war.

Daher handelt es sich bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht um besondere Umstände im Sinne von Artikel 13 der Verordnung Nr. 1430/79, in denen der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.

Im vorliegenden Fall ist es also nicht gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

⁵ ABl. Nr. L 123 vom 19.5.1993, S. 14.

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, die Gegenstand des Antrags des Königreichs Dänemark vom 14. Juni 1996 sind, sind nicht zu erlassen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 12-12-1996

Für die Kommission